

## **Satzung „Neuwerk Kunsthalle e.V.“**

### **Konstanz**

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen " NEUWERK Kunsthalle " , nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Konstanz.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Kulturförderung und insbesondere die Trägerschaft der NEUWERK KUNSTHALLE
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Veranstaltung von Ausstellungen, Konzerten, Lesungen und anderen kulturellen Darbietungen, die das kulturelle Angebot in Konstanz bereichern sollen. Um den Satzungszweck zu erfüllen, bemüht sich der Verein um die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedbeiträge, Spenden und Sponsoring.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur zweckgebundenen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Kulturförderung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die geeignet sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.  
Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.  
Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.  
Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen jährlichen Betrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Spenden können jederzeit zugunsten des Vereins gezahlt werden.

#### **§ 5 Die Vereinsorgane**

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Veranstaltungsgremium
- die Rechnungsprüfer/innen

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jeweils innerhalb der ersten drei Monate nach Jahresbeginn durchzuführen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen umgehend einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt:
2. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Beachtung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Dabei ist auf Anträge zur Satzungsänderung besonders hinzuweisen.  
Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Höhe des Mitgliedbeitrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt abweichend hiervon § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.  
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Leiter/in der Versammlung und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Wahl des Vorstands, der Mitglieder des Veranstaltungsgremiums und der beiden Rechnungsprüfer/innen
  - d. die Entscheidung über Anträge auf finanzielle Förderung der in § 2 Nr. 3 genannten Veranstaltungen
  - e. die Überprüfung der Rechnungslegung der erfolgten Zuschüsse
  - f. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - g. die Änderung der Satzung
  - h. der Auflösungsbeschluss nach § 10 dieser Satzung
  - i. satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks oder Auflösung des Vereins

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern  
Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt.
2. Im Vorstand sollen Personen, die sich mit bildender Kunst befassen und solche die sich mit den übrigen Kunst- und Kulturformen, die der Verein fördert, befassen, in gleicher Stärke vertreten sein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
5. Vorstandssitzungen finden statt, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Die Einladung erfolgt - auch in Eilfällen - spätestens drei Tage vor der Sitzung. Die Einladung obliegt im Zweifelsfall dem die Sitzung beantragenden Vorstandsmitglied. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste zum Zwecke gemeinsamer Beratung eingeladen werden.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Alle Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben den laufenden Geschäften des Vereins insbesondere
  - a. die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung
  - b. die Vorbereitung der Anträge und Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung
  - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. die Verwaltung des Vereinsvermögen
  - e. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 8 Das Veranstaltungsgremium**

1. Das Veranstaltungsgremium besteht aus dem Vorstand und vier weiteren Vereinsmitgliedern.
2. Die weiteren Mitglieder des Veranstaltungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Veranstaltungsjahres gewählt. Für die Zusammensetzung gilt § 7 Nr. 2 entsprechend.
3. Aufgaben des Veranstaltungsgremiums sind:
  - a. Entscheidung über Bewerbungen von Künstlern und Kulturschaffenden um Ausstellungs- und Veranstaltungstermine
  - b. Festlegung der Veranstaltungstermine
  - c. Koordination der Durchführung von Veranstaltungen
4. Das Veranstaltungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Der Vorstand kann, ungeachtet der sonstigen Mehrheitsverhältnisse, durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder ein Veto gegen Entscheidungen des Veranstaltungsgremiums einlegen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 9 Rechnungsprüfer/innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer/innen.
2. Diese haben die Jahresabrechnung des Vorstands zu prüfen und zur Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen.
3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen Einsicht in die zur Überprüfung des Jahresabschlusses notwendigen Unterlagen zu gestatten.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.  
Bei Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung hat innerhalb von vier Wochen nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung stattzufinden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für die zweite Versammlung beträgt eine Woche.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 Nr. 8 einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur zweckgebundenen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Kulturförderung zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Konstanz, den